In der fünfzigsten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, am 6. November v. J., hatten der Herr Sezeretär Schenk und der Herr Abg. Schreck darauf aus getragen:

"Die Ständeversammlung wolle beschließen, an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten: daß hochdieselbe den Rammern noch während des gegenwärtigen Landtags einen Gesegentwurf vorslegen möge, durch welchen in geeigneter Weise die durch Beräußerungsverträge zwischen Ghesgatten für die Gläubiger der betreffenden Chesmänner entstehenden Verluste verhütet werden."

Bei Motivirung des Antrags waren die in der neuesten Zeit in Betreff der Verträge zwischen Chegatten und der Resultate hierauf gestützter Interventionsprocesse gemachten, für die betreffenden Gläubiger oft sehr betrübenden Erfahrungen besonders ausgehoben worden und namentlich ward auf den Inhalt eines in Preußen erlassenen Gesetzes vom 9. Mai 1855:

die Befugniß der Gläubiger zur Ansechtung der Nechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner ze. betreffend, hingewiesen, welches mit der königl. preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855 in unmittelbarem Zusammenhange steht; dabei aber zugleich bemerkt, daß der Exlaß einer allgemeinen deutschen Concursordnung noch in weitem Felde stehe; überdies aber auch gar nicht zu übersehen sei, ob und inwieweit sich solche, wenn sie künftig erscheinen sollte, über derartige, dem materiellen Concursrechte angehörige Fragen verbreiten werde.

(L.M. II. R. S. 852 fig.) Die erste Deputation ber Zweiten Kammer, ber jener Antrag überwicfen ward, gelangte zu der Anficht, daß berfelbe, obichon er auf den Erlaß eines felbitanbigen, feineswegs auf Concursfälle beschränften Special= gefetes gerichtet fei, doch mit dem fogenannten materiellen Concurrrechte in engem Zusammenhange ftebe, und schlug beshalb ber Kammer in einem unterm 19. Ro= vember v. J. erstatteten Borberichte vor, die Beschluß= fassung über ben gedachten Antrag fo lange auszusegen, bis das zuerst an die Erste Kammer gelangte Decret vom 4. November, die Entwürfe einer burgerlichen Procegordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursord: nung betreffend, in der dieffeitigen Kammer gur Be= rathung gekommen sein werbe, übrigens aber ben beregten Antrag schon bermalen an die Erste Rammer gelangen zu laffen.

Die Kammer ist diesem Borschlage der Deputation in der Sitzung vom 28. November v. J. beigetreten (L.M. II. K. S. 1138.)

und hat dann am 17. December v. J. in Uebereinstim= mung mit der Ersten Kammer beschloffen,

den mehrerwähnten Antrag an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

(L.M. II. R. S. 1318.)

Die betreffende Ständische Schrift ist nur deshalb noch nicht zum Abgange gelangt, weil sie nach dem formellen Gange der Sache mit mehreren, erst später zur Berathung gelangten Gegenständen im Zusammenhange steht. Die Deputation hat aber anzuerkennen, daß dem beschlossenen Antrage durch den vorgelegten Gesehentwurf zugleich vollständig Genüge geschieht.

Neber den Inhalt des Entwurfs hat man unter Bezugnahme auf die E. 34 fig. zu lesenden, sehr erschöpfenden Motiven Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung, welche durch §. 1 festgesetzt werben foll, bat, wie von felbft einleuchtet, auf das Gilfsverfahren und auf den Concurs fehr wesentlichen Ginfluß; fie gehört aber materiell dem Privatredite an und enthält einen tief eingreifenden Bufat zu dem burgerlichen Gefetsbuche. Die Metiven haben auch G. 37flg. genngent nachgewiefen, daß mit rein formellen Borichriften, welche die Geltend. machung von Reclamationsansprüchen zwar erschweren, dergleichen Unsprüche aber, wenn fie auf Grund von wirtlich abgeschlossenen, zum Rachtheile der Gläubiger gereichenden Berträgen zwischen den Chegatten erhoben werden, keineswegs abichneiden, den offenbar borhandenen Uebel= ständen nicht Abhilie verichafft werden fann. Diejes Biel ift blos dann zu erreichen, wenn gesetzlich festgestellt wird, daß berartige Verträge Dritten gegenüber unter gewissen Boraussetzungen ungiltig fein follen, mithin bon tem benachtheiligten Gläubiger bes einen Chegatten, unbeschadet der Fortoauer ihrer Wirksamkeit unter den Chegatten felbst, von benen fie in an fich giltiger Weise abgeschloffen worden sind, mit Erfolg angefochten werden fonnen.

In Betreff ber Wirksamkeit unter ben Contrabenten unterscheidet sich die beabsichtigte gesetzliche Bestimmung wesentlich von der im §. 1647 bes burgerlichen Gefet= buches enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Nichtigkeit von Schenkungen unter ben Lebenden, welche fich Che= gatten während ber Che machen. Diefelbe fteht aber da= mit boch in einem gewissen ursachlichen Zusammenhange, welcher nach dem Dafürhalten der Deputation nicht unter= schätzt werden darf, mas besonders auch daraus hervorgeht, daß nach §. 1694 mahrend der Che Bertrage, durch welche der Chemann zu Gunften der Chefran auf den Riegbrauch an dem Bermögen derfelben ichenkungsweise verzichtet, oder die Chefrau den Riegbrauch an dem vor= behaltenen Bermögen dem Chemanne schenkungsweise über= läßt, über bas ber Chefrau angefallene Bermögen nur vor deffen Erwerbung geschloffen werben tonnen. Go wenig nun auch behauptet werden mag, daß aus diefen positiven Bestimmungen überhaupt schon die rechtliche Folgerung abgeleitet werden fonne, daß mahrend ber Che zwischen den Chegatten geschloffene Bertrage unter gewiffen Boraussenngen für anfechtbar zu erachten feien, fo läßt fich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß jene Borichrift in der Hauptsache auf Grundsaten beruht, die mit den G. 36 fig. der Motiven entwickelten Unfichten im engsten Zusammenhange fteben. Die Deputation empfiehlt daher der Rammer, sich diesen Ansichten anzuschließen und hat nur noch die Bemerkung beizufügen, daß die fragliche Bestimmung selbst mit Urt. 4 unter 13 der Ber= fassung des Rorddeutschen Bundes um so weniger collis dirt, als darin keineswegs ein dem Obligationenrechte angehöriger allgemeiner Grundfat ausgesprochen, sondern nur dem ehelichen Guterrechte gegenüber eine Ausnahme von der Regel festgestellt wird. Zweifelhaft erscheint es allerdings, ob auch die Ausbehnung der Borichrift auf Bermandte in auf= und absteigender Linie und auf voll= und halbbürtige Geichwister eines der Chegatten, inglei= chen auf Chegatten dieser Verwandten, gerechtsertigt wer= den könne. Die Deputation will bas Gewicht ber gegen diese Ausdehnung geltend zu machenden theoretischen